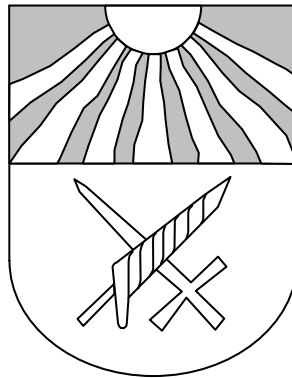


Einwohnergemeinde Lenk



BENÜTZUNGSVERORDNUNG GEMEINDESSPORTANLAGEN

**Turnhalle
Aussensportanlagen Dorf, Boden u. Pöschenried,
Kinderspielplatz Bethesda**

2001

437.1

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 95 vom 03. April 2001)

Der Gemeinderat von Lenk

beschliesst:

I. Aufsichtsorgane

Aufsicht	<p>Art. 1</p> <p>Die Aufsicht der Anlagen obliegt gemäss Art. 14 Abs. 8 lit. n des Schulreglementes der Volksschulkommission (VSK). Sie entscheidet über die Benützung, Belegung und Art der zugelassenen Veranstaltungen durch Dritte.</p>
Belegungen	<p>Art. 2</p> <p>Die Belegungen werden durch die Schulleitung (SL) wenn nötig in Rücksprache mit der VSK koordiniert.</p>
Wartung, Pflege	<p>Art. 3</p> <p>Die Wartung, Pflege und weitere Aufgaben obliegen dem Abwart oder den dazu bestimmten Personen.</p> <p>² Die Anweisungen des Abwartes oder dessen Stellvertreters sind zu befolgen.</p>
Verantwortlichkeit	<p>Art. 4</p> <p>Bei der Benützung durch Schulen, Vereine und Gruppen übernimmt die betreffende Leitung (Lehrer/in, Leiter/in) die Verantwortung.</p>
Streitigkeiten	<p>Art. 5</p> <p>Bei Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten entscheidet die VSK. Wird keine Einigung erzielt, ist der Gemeinderat zweite Instanz.</p>

II. Benützung

Schule	<p>Art. 6</p> <p>¹ Während der Unterrichtszeit stehen die Anlagen der Volksschule Lenk zur Verfügung.</p> <p>² Werden die Anlagen für spezielle Schulanlässe benötigt, informiert die SL allfällige Dritte einen Monat im Voraus, dass die Anlagen nicht zur Verfügung stehen.</p>
--------	---

Art. 7

Einheimische

Die Anlagen stehen einheimischen Vereinen und Gruppen für Turnen, Sport und Spiel gegen eine Jahresmiete von Fr. 240.– zur Verfügung.

Art. 8

Auswärtige

Auswärtige, sportfremde Gruppen oder gewerbliche Benutzer können die Anlagen zu folgenden Gebühren mieten:

Turnhalle	1 Std.	Fr.	20.–
	2 Std.	Fr.	30.–
	1 Halbtage	Fr.	40.–
	1 Tag	Fr.	70.–
	1 Woche	Fr.	250.–
Rasen/Kunststoffplatz	1 Std.	Fr.	10.–
	2 Std.	Fr.	20.–
	1 Halbtage	Fr.	30.–
	1 Tag	Fr.	50.–
	1 Woche	Fr.	150.–

Die Rechnungsstellung erfolgt zuhanden der Finanzverwaltung der Gemeinde Lenk.

Art. 9

Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann Benutzer auf Gesuch hin von der Gebühr befreien.

² Für die Gäste des Kurs- und Sportzentrums wird eine Sonderregelung getroffen.

Art. 10

Hartplatz

¹ Auf dem Hartplatz, angrenzend an den öffentlichen Parkplatz, können zu bestimmten Zeiten temporäre Anlagen erstellt werden.

² Die Betreiber haben mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass der Platz keinen Schaden nimmt.

³ Sie müssen besorgt sein, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird und das angrenzende Schulhausareal sauber bleibt.

Art. 11

Bewilligungen

Gesuche für die Benützung müssen mindestens einen 1 Monat im Voraus, für grössere Anlässe 2 Monate im Voraus schriftlich an die VSK gerichtet werden.

Art. 12

Duschenanlagen

Für die Turnhallenbenützer stehen die Duschenanlagen zur Verfügung.

Art. 13

Benützungszeiten

¹ Die Turnhalle und Nebenräume können bis 22.00 Uhr benutzt werden und müssen bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden.

² Sofern die Leitung im Besitze eines Schlüssels ist, öffnet diese die Räume und schliesst sie nach der Benützung wieder.

³ Die Aussensportanlagen stehen einheimischen Jugendlichen, Vereinen und Gruppen ausserhalb der Unterrichtszeit bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

III. Vorschriften

Art. 14

Ordnung

Alle Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und in Ordnung zu hinterlassen.

Art. 15

Garderoben

Die Garderoben und Gänge zur Turnhalle sind keine Freizeit- und Aufenthaltsorte.

Art. 16

Schuhwerk

Die Turnhalle sowie der Rasen- und Kunststoffplatz dürfen nur mit geeigneten Schuhen betreten werden. Für die Turnhalle müssen die Schuhe zudem sauber sein.

Art. 17

Aussensportanlage

¹ Die Vorschriften auf den Übersichtstafeln sind zu befolgen.

² Eine allfällige Sperrung des Rasenplatzes ordnet der Abwart an, diese ist zu befolgen.

	Art. 18
Aufsichtsperson	Die Benützung der Turnhalle ist ohne verantwortliche Leitung (Lehrer/in, Leiter/in) untersagt.
	Art. 19
Schäden	¹ Schäden sind sofort dem Abwart oder der SL zu melden. ² Für Schäden an Einrichtungen und Anlagen werden die Verursacher belangt. ³ Für Diebstähle wird keine Haftung übernommen.
	Art. 20
Rauch-/ Alkoholverbot	¹ Das Rauchen sowie der Alkoholgenuss ist in der gesamten Schulanlage untersagt. ² Über Ausnahmen befindet die VSK.
	Art. 21
Parkplätze	¹ Autos müssen auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden. ² Das unbefugte Befahren der gesamten Schulanlage mit Fahrzeugen ist verboten.
	Art. 22
Übergabe	Bei einem speziellen Anlass übergibt der Abwart die Anlage der verantwortlichen Leitung. Diese ist dafür besorgt, dass die Anlage wieder in ursprünglichem Zustand dem Abwart übergeben wird.

IV. Schlussbestimmungen

	Art. 23
Inkrafttreten	Die Verordnung tritt mit der Publikation im Simmentaler Amtsanzeiger in Kraft.

Lenk, 03. April 2001

EINWOHNERGEMEINDERAT LENK

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. A. Sommer

sig. E. Rieder